

Richtlinien

der Stadt Gladbeck für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit durch den Integrationsrat

1. Grundsätze

- 1.1. Der Integrationsrat kann im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel Veranstaltungen und Projekte fördern, die einen Beitrag zu einem gleichberechtigten Zusammenleben der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung leisten.
- 1.2. Zuwendungen werden ausschließlich als Zuschüsse für Veranstaltungen und Projekte auf Gladbecker Stadtgebiet gewährt.
- 1.3. Soweit diese Richtlinien keine andere Regelung treffen, gelten die allgemeinen Richtlinien der Stadt Gladbeck für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen vom 01.10.2005.
- 1.4. Die Antragstellenden verpflichten sich, Veranstaltungen/Projekte durchzuführen, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der UN-Menschenrechtscharta entsprechen.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, insbesondere nicht auf eine jährlich wiederkehrende Förderung.

2. Förderkriterien

- 2.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen sowie Einzelpersonen, die interkulturelle Veranstaltungen/Projekte durchführen, die sich für ein besseres Zusammenleben aller Menschen in unserer Stadt im Sinne der Gladbecker Erklärung einsetzen.
- 2.2. Gefördert werden können nur öffentlich zugängliche Veranstaltungen bzw. Projekte von öffentlichem Interesse.
- 2.3. Gefördert werden können insbesondere Veranstaltungen und Projekte:
 - a. zur Verständigung der Menschen unterschiedlicher Herkunft,
 - b. mit interkulturellem oder sozialintegrativem Ansatz, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c. die das Engagement von Migrantinnen und Migranten für das Gemeinwesen fördern,

- d. die dem Abbau von Vorurteilen, Diskriminierung, Rassismus und Rechtspopulismus dienen und Toleranz fördern,
 - e. die den Teilnehmenden Lebensweise, Kultur und Religion anderer nahe bringen,
 - f. die Angebote zur Verbesserung der Selbstorganisation und Partizipation von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten anbieten,
 - g. die gemeinsam von deutschen und nichtdeutschen Antragstellenden durchgeführt werden,
 - h. die den öffentlichen Zugang von Einwohnerinnen und Einwohnern ~~ist zu~~ gewährleisten.
- 2.4. Zuschüsse für Institutionen werden nicht gewährt.
- 2.5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:
- 2.5.1. Anschaffungskosten für Investitionen (Inventar, wie z. B. Einrichtungsgegenstände, Drucker, Computer, sonstige Medientechnik etc.), auch wenn sie zur Durchführung der Maßnahme verwendet werden,
 - 2.5.2. pauschalisierte Ausgaben / Organisationskosten / Betriebsausgaben (z. B. anteilige Bürokosten, allgemeine Versicherungen, Telefongebühren, Mieten für vereinseigene Räume, Reparaturen, Ersatzbeschaffung),
 - 2.5.3. allgemeine Personalkosten der Antragsteller,
 - 2.5.4. Personalkosten (z. B. Honorare), welche sich nicht im vertretbaren Rahmen zur Gesamtfinanzierung des Projektes bewegen.
- 2.6. Veranstaltungen und Projekte, die von mehreren unter 2.1. genannten Vereinigungen gemeinsam durchgeführt werden, sollen bevorzugt berücksichtigt werden, insbesondere Maßnahmen, bei denen Migrantinnenvereinigungen mit deutschen Einrichtungen kooperieren. Bei allen Kooperationsprojekten muss ein verantwortlicher rechtsfähiger Antragsteller/Antragstellerin genannt werden.

3. Umfang der Förderung

- 3.1. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist nur möglich, soweit – nach Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten – die Finanzierung eines Projektes ohne den Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe gesichert ist. Mit dem Zuschuss muss die Finanzierung der Veranstaltung bzw. des Projektes gesichert sein. Dies ist bei der Antragstellung darzulegen.
- 3.2. Pro Kalenderjahr können zwei Anträge auf Förderung durch den Integrationsrat gestellt werden. Jeder Antrag kann mit einem Höchstbetrag von 2.000,-- €

unterstützt werden. Der Eigenanteil des Zuschussnehmenden beträgt mindestens 10 % der Fördersumme.

- 3.3. In besonderen Fällen kann der Integrationsrat beschließen auf die Erbringung des Eigenanteils zu verzichten.

4. Förderverfahren

- 4.1 Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadt Gladbeck
Amt für Migration und Zusammenleben
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

- 4.2. Anträge auf Zuschüsse müssen bis spätestens am 31. Januar (optional 31. Mai) des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein. Jede einzelne Veranstaltung bzw. jedes einzelne Projekt ist gesondert darzustellen. Nach Ablauf der Abgabefrist eingegangene Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.3. Art, Inhalt, Zielsetzung und Zeitrahmen der Veranstaltung/des Projektes sind im Antrag detailliert darzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan. Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen der Stadt Gladbeck und Dritte ist unaufgefordert anzuzeigen. Auf Wunsch der Verwaltung hat der Antragsteller Einsicht in seine Finanzsituation zu geben.
- 4.4. Anträge, die offensichtlich nicht die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, werden von der Verwaltung zurückgewiesen. Dem Integrationsrat ist hiervon zu berichten.
- 4.5. Die eingegangenen, förderungswürdigen Anträge werden dem Integrationsrat zur Beratung vorgelegt. Der Integrationsrat beschließt die Bezuschussung oder Ablehnung eines Antrages, gemäß Ziffer 7.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Die Empfangenden eines Zuschusses sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung/des Projektes die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 5.2. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert und projektbezogen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

- 5.3. Zuschüsse, die nicht antragsgemäß verwendet worden sind, sind zurückzuzahlen. Sie können zurückgefordert werden, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht worden sind. Zuschussnehmende, die bis zum 15.01., der auf das Bewilligungsjahr folgt, keine oder mangelhafte Verwendungsnachweise vorgelegt haben, werden von der Mittelvergabe des nächsten Haushaltsjahres ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NW anzuwenden.
- 5.4. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Auflistung aller Ausgaben- und Einnahmepositionen enthalten. Anerkannt werden lediglich Ausgaben und Einnahmen, welche durch entsprechende Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Verträge, Eintrittskartenabrechnungen mit den dazugehörigen Einzahlungsbelegen etc.) nachgewiesen werden können. Der Zahlungsgrund muss klar erkennbar sein.
- 5.5. Die Verwendungsnachweise können durch die Integrationsratsmitglieder in der Geschäftsstelle des Integrationsrates eingesehen werden.
- 5.6. Sind Presseberichte und Flyer vorhanden, sind sie dem Verwendungsnachweis ebenfalls beizufügen.

6. Werbung

- 6.1. Der Integrationsrat ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn über Datum und Veranstaltungsort zu informieren.
- 6.2. Auf allen Veröffentlichungen ist der Integrationsrat der Stadt Gladbeck als Förderer zu nennen.
- 6.3. Der Pressestelle der Stadt Gladbeck sind, unter Hinweis auf die Förderung durch den Integrationsrat der Stadt Gladbeck, drei Wochen vor Maßnahmenbeginn die genauen Veranstaltungsdaten mitzuteilen. Die Möglichkeiten des Internets sind zu nutzen.

7. Entscheidung

Die Geschäftsstelle des Integrationsrates entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien und einer fachlichen Einschätzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel bei einem beantragten Zuschuss bis 500,-- €, maximal jedoch in einem Gesamtvolumen von 2.500,-- €. Die Geschäftsstelle berichtet dem Integrationsrat über die getroffenen Entscheidungen. Bei einem beantragten Zuschuss von über 500,-- € entscheidet der Integrationsrat.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Gladbeck am 15.09.2022 in Kraft.